



## **Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde Meinersen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Meinersen betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Meinersen Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechts. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## § 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig, soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

## § 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne/Sarg). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstätte zu verlängern. Beim Erwerb eines Nutzungsrechts ist keine Grabplatte enthalten. Die Pflege der pflegeleichten Grabstätten (Tarif Nr. 2 und 5) und der Urnenstelen sowie Urnenerdröhren (Tarif Nr. 6 und 7) erfolgt durch die Samtgemeinde.

### Erwerb eines Nutzungsrechts an einer / in einer

#### Sarggrabstätte:

1.1	Reihengrabstätte (ab 5 J.)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.661,94 €
1.1 a)	Verlängerung zu 1.1.	1 Jahr Ruhezeit		55,40 €
1.2	Kindergrabstätte (unter 5 J.)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.351,73 €
1.2 a)	Verlängerung zu 1.2	1 Jahr Ruhezeit		45,06 €
2.	Pflegeleichte Rasenerdgrabstätte (mit oder ohne Platte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.636,88 €
2. a)	Verlängerung zu 2.	1 Jahr Ruhezeit		87,90 €
3.1	Doppelwahlgrabstätte (inklusive 2 Nutzungsrechte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	4.143,71 €
3.1 a)	Verlängerung zu 3.1	1 Jahr Ruhezeit		138,12 €
3.2	weiteren Wahlgrabstätte	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.074,07 €
3.2 a)	Verlängerung zu 3.2.	1 Jahr Ruhezeit		69,14 €

#### Urnengrabstätte:

4.1	Urnengrabstätte (inklusive 1 Nutzungsrecht, 2 Urnen möglich)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.270,51 €
4.1 a)	Verlängerung zu 4.1	1 Jahr Ruhezeit		42,35 €
4.2	Doppelurnengrabstätte (inklusive 2 Nutzungsrechte, 4 Urnen möglich)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.541,03 €

4.2 a)	Verlängerung zu 4.2	1 Jahr Ruhezeit		84,70 €
5.	Pflegeleichte Rasenurnengrabstätte (mit oder ohne Platte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.211,43 €
5. a)	Verlängerung zu 5.	1 Jahr Ruhezeit		40,38 €
6.1	Familienurnenstele (inklusive 2 Nutzungsrechte / 2 Kammern)	20 Jahre Ruhezeit		3.388,04 €
6.1 a)	Verlängerung zu 6.1 (nur zum Angleich der Ruhezeiten möglich / 2 Nutzungsrechte)	1 Jahr Ruhezeit		169,40 €
6.2	Gemeinschaftsurnenstele	20 Jahre Ruhezeit		1.694,02 €
6.2 a)	Verlängerung zu 6.2 (nur zum Angleich der Ruhezeiten möglich)	1 Jahr Ruhezeit		84,70 €
7.1	Familienurnenerdröhre unter Bäumen (inklusive 2 Nutzungsrechte)	20 Jahre Ruhezeit		2.286,47 €
7.1 a)	Verlängerung zu 7.1 (nur zum Angleich der Ruhezeiten möglich / 2 Nutzungsrechte)	1 Jahr Ruhezeit		114,33 €
7.2	Gemeinschaftsurnenerdröhre unter Bäumen	20 Jahre Ruhezeit		875,37 €

#### **Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstätte**

8.1	Urne	20 Jahre Ruhezeit		610,66 €
8.2	Sarg / Urne	30 Jahre Ruhezeit		915,99 €
8.3	Verlängerung zu 8.1 / 8.2	1 Jahr Ruhezeit		30,53 €

#### **Umsatzsteuer**

9.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt			in Höhe der gesetzlichen Grundlage
----	--	--	--	------------------------------------

## **§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle**

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle sowie deren Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Kapelle je Nutzung	300,00 €
2.	Kühlanlage je Nutzung (Müden (Aller))	114,00 €

## **§ 7 Beisetzungsgebühren**

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

### **Sargbeisetzung**

1.1	Sarggrab	511,00 €
1.2	Kindersarggrab	202,00 €

### **Urnenbeisetzung**

3.1	Urnengrab	107,00 €
3.2	Öffnung/Schließung Urnenstele	83,00 €
3.3	Öffnung/Schließung Urnenerdröhre	83,00 €

### **Umbettungen**

4.	Umbettung	nach den tatsächlich entstandenen Kosten
----	-----------	--

## **§ 8 Gebühren für die Rückgabe einer Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhezeit**

Die Samtgemeinde pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

### **Erdgrabstätte**

1.1	Reihengrabstätte	je Jahr	26,57 €
1.2	Kindergrabstätte	je Jahr	20,76 €
1.3	Doppelwahlgrabstätte	je Jahr	60,20 €

### **Urnengrabstätte**

2.1	Urnengrabstätte	je Jahr	13,29 €
2.2	Doppelurnengrabstätte	je Jahr	18,27 €

## **§ 9 Verwaltungsgebühren**

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Grabmalgenehmigung	38,84 €
2.	Genehmigung Dienstleister	155,35 €
3.	Genehmigung Umbettung	258,92 €

## **§ 10 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen“ vom 30.08.2018 außer Kraft.

Meinersen, 09.04.2024

Samtgemeinde Meinersen  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

(L.S.)

Gez.  
Karin Single